

HVBG-Info 24/2000 vom 11.08.2000, S. 2291 - 2294, DOK 783.51

Gebühr nach § 5 Abs. 1 BKV für die Erstattung eines Zusammenhanggutachtens durch die medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle - Urteil des LSG Niedersachsen vom 15.02.2000 - L 3 U 457/99 - VB 67/2000

Gebühr nach § 5 Abs. 1 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) für die Erstattung eines Zusammenhangsgutachtens durch die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle;

hier: Urteil des Landessozialgerichtes Niedersachsen vom 15.02.2000 - L 3 U 457/99 - (rechtskräftig)

Zusammenfassung:

- Bei der Beurteilung, ob es sich bei einer Stellungnahme um ein Gutachten handelt, kommt es weder auf die Länge noch auf die Qualität der Äußerungen an.
- Setzt sich eine wenn auch knappe Stellungnahme in hinreichender Form mit den Fakten auseinander, würdigt diese entsprechend und beantwortet die Beweisfrage, genügt dies den an ein Gutachten zu stellenden Mindestvoraussetzungen.
- An die Ausführlichkeit einer gewerbeärztlichen Zusammenhangsbeurteilung nach § 4 Abs. 4 BKV dürfen keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden.
- Nach dem Tatbestand des § 5 Abs. 2 BKV ist für die Entstehung einer Gebührenpflicht nach Abs. 1 dieser Vorschrift nur maßgeblich, dass die (schriftliche) Bewertung des Ursachenzusammenhanges begründet ist, und zwar eigenständig.
- Der tatsächliche Arbeitsaufwand ist für den Anfall einer Gebühr nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BKV unerheblich. Der Geltendmachung der vom Verordnungsgeber bewusst vorgesehenen Pauschalgebühr kann nicht entgegen gehalten werden, dass im Einzelfall die Erarbeitung des Zusammenhangsgutachtens einen Arbeitsaufwand unterhalb des Richtwertes von 2 Stunden bedingt hat.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00012928 = VB 067/2000 vom 10.08.2000

Gericht: Landessozialgericht Niedersachsen 3. Senat

Datum: 2000-02-15 Az: L 3 U 457/99

Leitsatz:

- 1. Zu den Anforderungen an ein medizinisches Gutachten.
- 2. Die in § 5 Abs 1 S 1 BKV vorgesehene Pauschgebühr ist unabhängig von dem im Einzelfall für die Erstellung des Gutachtens erforderlichen Zeitaufwand zu erheben.

Tatbestand

Die klagende Berufsgenossenschaft wendet sich gegen die Heranziehung zu einer Gebühr in Höhe von 300,00 DM nach § 5 Berufskrankheitenverordnung (BKV).

Zu dem Mitgliedsunternehmen der Klägerin zählt die A. I. GmbH in A., bei der der Monteur S. V. tätig ist. Dieser führte vom 17. bis 24. August 1997 im Auftrage seines Arbeitgebers Montagearbeiten in Ghana durch. Nachdem bei dem Versicherten ab dem

26. September 1997 Beschwerden auftraten, wurde er vom

27. September bis 4. Oktober 1997 stationär aufgrund der Diagnose einer Malaria tropica behandelt.

Aufgrund eines Durchgangsarztberichtes von Dr. J. vom
29. September 1997 leitete die Beklagte ein Verfahren ein, um das
Vorliegen einer Berufskrankheit zu überprüfen. Nach Einholung von
Auskünften des Versicherten und seines Arbeitgebers und Beiziehung
medizinischer Unterlagen übersandte die Klägerin "unter Hinweis
auf § 4 Abs. 3 BKV" ihre Unterlagen dem beklagten Landesamt für
Ökologie, das in Niedersachsen für den medizinischen Arbeitsschutz
im Sinne von § 9 Abs. 6 Ziff. 2 Sozialgesetzbuch Buch VII
Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) in Verbindung mit § 4 BKV
zuständig ist (vgl Ziff. 1.3.1 der Anlage 2 zur Verordnung über
die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und
Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten - Zust.VO
GewAR 1991 vom 19.12.1990, Nds. GVBl. 491, zuletzt geändert durch
Art. 1 der Verordnung vom 19.12.1997, Nds. GVBl. 545 -).

Mit Schreiben vom 8. Juli 1998 legte das beklagte Amt ein von Dr. S. erstelltes "gewerbeärztliches Zusammenhangsgutachten" vor, in dem es u.a. hieß:

"Arbeitsvorgeschichte: Oben genannter Versicherter war als Monteur in der Montageabteilung der Firma A. I. GmbH seit 1990 tätig gewesen (Blatt 39). In diesem Zusammenhang war er beruflich in Ghana eingesetzt vom 17.08. bis 24.08.97 (Blatt 9)/ärztliche BK-Anzeige vom 16.10.97 V. K. B.. Herr V. gibt an, in den letzten Jahren auch privat in Mexiko, Venezuela, Sri Lanka und Ägypten gewesen zu sein (Blatt 26). Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen: Durch Herrn Dr. W. G. 20, 25, 41 1994 jeweils ohne Bedenken (Blatt 35-38). Gehörschutz wird getragen. Es liegt eine C 4-Senke links mit einem Hörverlust von 30 dB (A) vor (Blatt 35 R). Außerdem werden von Herrn V. Sehstörungen angegeben (Blatt 34).

Krankheitsgeschichte: 5 Tage nach Beendigung der Malariaprophylaxe am 24.09.97, d.h. regelrecht nach Ablauf der 4-Wochenfrist nach Beendigung der belastenden Tätigkeit (diese war vom 17. bis 24.08.97 in Ghana bei dem Aufbau einer Asphaltmischanlage) trat die klinische Symptomatik einer Malaria tropica auf (Blatt 1a, 2, 2 R, 61 bis 62). Im R. V.-K./Dr. K. wurde die Diagnose klinisch und laborchemisch verifiziert mit einem hohen Anstieg. Nachweis von Plasmodium falciparum. Der stationäre Aufenthalt endete am 04.10.97. Die Malariaprophylaxe hatte dazu geführt, daß der Versicherte während der Einnahmezeit keine klinische Symptomatik einer Malaria entwickelte, obgleich er bereits infiziert war. Zu klinischen Erscheinungen kam es dann ab dem 27.09.97, die während des stationären Aufenthalts im V.-K. deutlich gebessert wurden, der Patient wurde mit einer Anschlußmedikation bis 05.10.97 klinisch und laborchemisch gebessert entlassen (Blatt 61-62). Danach erfolgte offensichtlich keine weitere hausärztliche Behandlung (Blatt 57), Arbeitsunfähigkeit wurde

auch nicht ausgesprochen (Blatt 58). Für die von der Firma A. angegebene Tätigkeit in Ghana vom 16.03.97 bis 24.03.97 sind krankheitsbedingt keine Angaben bezüglich Malaria in der Akte enthalten (Blatt 53).

Zusammenhangsbeurteilung: Der ursächliche Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit als Monteur in Ghana im August 97 und der im September 97 dann aufgetretenen Malaria tropica ist nach Aktenlage hinreichend wahrscheinlich. Es handelt sich hier um eine Berufskrankheit nach Nr. 3104 BeKV. Eine außerberufliche Ursache z.B. Erholungsurlaub kommt hier nicht in Frage, der zeitliche Zusammenhang zwischen dem Ghanaaufenthalt und dem Auftreten der Malaria ist überdeutlich hinreichend wahrscheinlich. Für die Zeit der klinischen Symptomatik und des stationären Aufenthaltes vom 27.09.97 bis 04.10.97 wäre eine MdE von 100 % zu schätzen, für die weitere Zeit bis 05.10.97 wegen der noch fortgesetzten Medikamenteneinnahme wäre eine MdE von 50 % zu schätzen. Sollte nach dem 05.10.97 keine weitere Krankheitssymptomatik mehr nachgewiesen worden sein, so wäre die MdE ab 05.10.97 mit Null % einzuschätzen.

Weitergehende arbeitsmedizinische Gesichtspunkte: Es wird geraten, den Versicherten weiterhin regelmäßig, wie vorgesehen bei und vor Auslandsaufenthalten arbeitsmedizinisch bei einem dazu ermächtigten Arzt nach G 35 untersuchen, beraten und betreuen zu lassen, ...".

Mit Bescheid vom 8. Juli 1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 1. September 1998 erhob das beklagte Amt für das am 8. Juli 1998 erstattete "Zusammenhangsgutachten im Sinne § 4 Abs. 4 BKV" gestützt auf § 5 BKV eine Gebühr in Höhe von 300,00 DM.

Mit der am 28. September 1998 erhobenen Klage hat die Klägerin geltend gemacht, dass nicht alle der in §§ 4, 5 BKV normierten tatbestandlichen Voraussetzungen für die erhobene Gebühr gegeben seien. Die Gewerbeärztin habe insbesondere keine eigenständig begründete Bewertung abgegeben. Es fehle an der erforderlichen intensiven und nachvollziehbaren Prüfung und Abwägung aller für und gegen den angenommenen Ursachenzusammenhang sprechenden Gesichtspunkte. Darüber hinaus sei nicht ersichtlich, dass für die Erstellung der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme 2 Stunden eines Mitarbeiters des höheren Dienstes benötigt worden seien, wie dies vom Verordnungsgeber als Richtwert ausweislich der Verordnungsbegründung angenommen worden sei.

Mit Urteil vom 19. Oktober 1999, dem Beklagten zugestellt am 5. November 1999, hat das Sozialgericht den Gebührenbescheid vom

8. Juli 1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom

1. September 1998 aufgehoben. Zur Begründung hat es insbesondere erläutert: Das Gutachten vom 8. Juli 1998 genüge nicht den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 5 BKV für die Festsetzung der geltend gemachten Gebühr von 300,00 DM. Namentlich enthalte es keine Feststellungen zur Arbeitsanamnese des Versicherten und zu den von ihm am Arbeitsplatz erfahrenen Einwirkungen. Als Minimalvoraussetzung hätte das Gutachten Angaben über den Grad der Malaria-Gefährdung in Ghana enthalten müssen, hierauf habe die Gewerbeärztin auch dann nicht verzichten dürfen, wenn sie das Infektionsrisiko in Ghana für offensichtlich gehalten habe. Letztlich stütze das Gutachten die Annahme eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen der versicherten Tätigkeit und dem nachfolgenden Malariaausbruch im Sinne eines Evidenzurteiles

ausschließlich auf den zeitlichen Zusammenhang, und zwar ohne dass auch nur nähere Ausführungen zur Inkubationszeit bei Malaria tropica erfolgt seien. Eine solche Evidenzbeurteilung sei als nicht gebührenpflichtiges Formelgutachten zu werten.

Gegen dieses Urteil wendet sich das beklagte Amt mit seiner am 6. Dezember 1999, einem Montag, eingelegten – vom Sozialgericht zugelassenen – Berufung. Es ist weiterhin der Auffassung, dass alle gesetzlichen Tatbestandsmerkmale für die geltend gemachte Gebühr von 300,00 DM erfüllt seien. Das Gutachten vom 8. Juli 1998 habe den für die Frage des Ursachenzusammenhanges maßgeblichen Sachverhalt beschrieben und eigenständig beurteilt. Es habe namentlich auch Urlaubsaufenthalte in anderen Ländern als mögliche außerberufliche Ursachen betrachtet, gewürdigt und bewertet. Darüber hinaus habe es sich mit dem Problem der anfänglichen Unterdrückung der klinischen Symptomatik der Malaria-Erkrankung infolge der durchgeführten medikamentösen Profilaxe auseinandergesetzt. Schon aus diesem Grunde seien zusätzliche Ausführungen zur Inkubationszeit nicht erforderlich gewesen.

Das beklagte Amt beantragt, das Urteil des Sozialgerichts H. vom 19. Oktober 1999 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Klägerin Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung hat Erfolg. Das angefochtene Urteil ist unter Abweisung der Klage aufzuheben, da die angefochtenen Bescheide die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzen.

Das beklagte Amt hat zu Recht mit den angefochtenen Bescheiden die Klägerin zur Entrichtung einer Gebühr in Höhe von 300,00 DM nach § 5 Abs. 1 BKV herangezogen. Nach dieser - im Zeitpunkt der Erstattung des Gutachtens bereits in Kraft getretenen (vgl. § 8 Abs. 1 BKV) - Vorschrift erhalten die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen von dem Unfallversicherungsträger jeweils eine Gebühr in Höhe von 300,00 DM, sofern sie ein Zusammenhangsgutachten nach § 4 Abs. 4 BKV erstellen. Mit dieser Gebühr sind alle Personal- und Sachkosten, die bei der Erstellung des Gutachtens entstehen, abgegolten, und zwar einschließlich der Kosten für die ärztliche Untersuchung von Versicherten durch die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 BKV). Voraussetzung für die Anwendung der Gebührenvorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 1 BKV ist allerdings nach Abs. 2 dieser Vorschrift, dass der Gutachter unter Würdigung der Arbeitsanamnese des Versicherten und der festgestellten Einwirkungen am Arbeitsplatz (Nr. 1) und der Beschwerden, der vorliegenden Befunde und der Diagnose (Nr. 2) eine eigenständig begründete schriftliche Bewertung des Ursachenzusammenhanges zwischen der Erkrankung und den tätigkeitsbezogenen Gefährdungen unter Berücksichtigung der

besonderen für die gesetzliche Unfallversicherung geltenden Bestimmungen vornimmt.

Das Schreiben der Beklagten vom 08. Juli 1998 ist zunächst als "Gutachten" im Sinne des § 5 Abs 1 S 1 BKV zu werten. Der in dieser Norm nicht eigens definierte Begriff eines Gutachtens wird in zahlreichen Gesetzesbestimmungen verwandt. Dabei wird unter einem Gutachten in der Rechtssprache (ebenso wie im allgemeinen Sprachgebrauch (vgl Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, 2. Aufl, Bd 3; Brockhaus – Die Enzyklopädie, 20. Aufl, Bd. 9; jeweils Stichwort "Gutachten")) die Antwort eines Sachverständigen auf eine Beweisfrage verstanden. Dies ergibt sich namentlich aus den §§ 403, 404a Abs 1 und 2, 407 und 411 ZPO.

Ein Sachverständiger soll als Gehilfe des Richters diesem seine besonders Sachkunde zur Verfügung stellen, indem er die Kenntnis von besonderem – im vorliegenden Zusammenhang: medizinischem – Fachwissen und von Erfahrungssätzen vermittelt und mit deren Hilfe Tatsachen feststellt und/oder konkrete Schlußfolgerungen zieht (vgl Meyer/Ladewig, SGG, 6. Aufl, § 118, Rn 11a). Somit beinhaltet ein Gutachten die Beantwortung einer Beweisfrage unter Auswertung besonderen Fachwissens (vgl etwa Ludolph in Ludolph, Lehman; Schürmann, Kursbuch der ärztlichen Begutachtung, Teil II-1, S 1: Ein ärztliches Gutachten ist die Anwendung der medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnis auf einen Einzelfall im Hinblick auf eine bestimmte ... Frage.").

Dies bedingt regelmäßig die Erhebung von Befunden oder die Sichtung anderweitig erhobener Befunde, ihre abwägende Würdigung auf der Basis des besonderen Fachwissens des Sachverständigen und die Darlegung der daraus in Beantwortung der Beweisfrage zu treffenden Schlußfolgerungen. Dieser Vorgang setzt jedoch keine langatmigen wissenschaftlichen Abhandlungen voraus, er kann auch in wenigen Sätzen komprimiert werden. Bezeichnenderweise kennt die Gesetzessprache auch den Begriff eines "kurzen Gutachtens" (vgl Nr 4 der Anlage zum Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen – ZSEG –).

Ebenso wenig gehört zu den Tatbestandsvoraussetzungen eines Gutachtens eine besondere Qualität. Ein Gutachten mag Begründungsmängel und sogar inhaltliche Fehler aufweisen, auch ein "ungenügendes" Gutachten ist aber – ungeachtet der aus seinen Mängeln zu ziehenden Konsequenzen – als "Gutachten" zu qualifizieren (vgl etwa BSG, Urt vom 21.01.1959 – 11/9 RV 206/57 – SozR § 128 SGG Nr 42, und Urt vom 27.06.1969 – 2 RU 158/66 –). Dies macht nicht zuletzt der Wortlaut des § 412 Abs 1 ZPO deutlich.

Die Stellungnahme vom 08. Juli 1998 genügt den vorstehend erläuterten an ein Gutachten zu stellenden Mindestanforderungen. Sie setzt sich in knapper, aber hinreichender Form mit den von der Klägerin festgestellten Daten des Aufenthaltes des Versicherten in Ghana und des Ausbruches der Malariaerkrankung auseinander und würdigt diese in Auseinandersetzung mit den nach medizinischem Fachwissen bei der durchgeführten Malariaprophylaxe zu erwartenden Inkubationszeiten. Auf dieser Basis wird die – von §§ 4 Abs 4 S 1, 5 Abs 1 BKV mit dem Begriff des "Zusammenhangs"-Gutachtens vorgegebene – Beweisfrage dahingehend beantwortet, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und der Malariaerkrankung zu bejahen sei.

Das Gutachten vom 8. Juli 1998 entspricht auch den weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des § 5 BKV. Es enthält eine eigenständig begründete schriftliche Bewertung des Ursachenzusammenhanges zwischen der Erkrankung und den tätigkeitsbezogenen Gefährdungen unter Berücksichtigung der

besonderen für die gesetzliche Unfallversicherung geltenden Bestimmungen. Namentlich hat sich die Gewerbeärztin Dr. S. in ihrem Gutachten, wenngleich in knapper Form, auch mit möglichen außerberuflichen Ursachen auseinandergesetzt. Die Eigenständigkeit dieser schriftlichen Bewertung steht im vorliegenden Zusammenhang schon deshalb nicht in Zweifel, weil der Beklagte vor dieser gewerbeärztlichen Stellungnahme keine anderweitige medizinische Beurteilung der Zusammenhangsfrage eingeholt hat. Auch hat sich Dr. S. erkennbar an den besonderen für die gesetzliche Unfallversicherung geltenden Bestimmungen orientiert. Sie hat namentlich ihrer Beurteilung den bei Kausalitätsprüfungen zugrunde zu legenden Wahrscheinlichkeitsmaßstab berücksichtigt.

Das Gutachten ist auch entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 BKV unter Würdigung der Arbeitsanamnese des Versicherten und der festgestellten Einwirkungen am Arbeitsplatz sowie der Beschwerden, der vorliegenden Befunde und der Diagnose erstellt worden. Soweit das Sozialgericht "Feststellungen" der Gewerbeärztin zur Arbeitsanamnese des Versicherten und zu den Einwirkungen am Arbeitsplatz sowie nähere Angaben zum Grad der Malaria-Gefährdung im Arbeitsgebiet vermisst, verkennt es bereits die wechselseitige Aufgabenverteilung zwischen der Berufsgenossenschaft und dem für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Gewerbearzt. Die klagende Berufsgenossenschaft und nicht etwa das beklagte Amt hat nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Buch X Verwaltungsverfahren (SGB X) den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Dies wird auch durch § 4 Abs. 4 Satz 1 BKV noch einmal hervorgehoben: Dort wird klargestellt, dass die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen ein Zusammenhangsgutachten erst dann erstellen können, wenn alle Ermittlungsergebnisse vorliegen. Sollte die für den Arbeitsschutz zuständige Stelle die Ermittlungen der Berufsgenossenschaft für unzureichend erachten, dann hat diese nicht etwa eigene Ermittlungen anzustellen, sondern nach § 4 Abs. 3 Satz 2 BKV dem Unfallversicherungsträger weitere Ermittlungen aufzugeben. Dementsprechend kann sich die nach § 5 Abs. 2 BKV erforderliche Würdigung der Arbeitsanamnese und der festgestellten Einwirkungen am Arbeitsplatz nur auf die von der Berufsgenossenschaft zusammengestellten Ermittlungsergebnisse beziehen. Diese beschränkten sich im vorliegenden Fall auf die Feststellung, dass der Versicherte vom 17. bis 24. August 1997 beruflichen Montagetätigkeiten in Ghana nachgegangen ist. Diese Tatsachen hat die Gewerbeärztin ausdrücklich in ihrem Gutachten vom 8. Juli 1998 gewürdigt und ihrer Bewertung zugrunde gelegt. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Gewerbeärztin gehalten gewesen wäre, vor Abgabe ihres Zusammenhangsgutachtens die Klägerin zur Durchführung weiterer Ermittlungen nach § 4 Abs. 3 Satz 2 BKV aufzufordern. Mithin kann dahingestellt bleiben, inwieweit ein derartiges Versäumnis der Erhebung einer Gebühr nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BKV entgegenstehen könnte. Namentlich wird auch von Seiten der Klägerin nicht geltend gemacht, dass vor Beurteilung der Zusammenhangsfrage weitere (einer Aufklärung zugängliche) Umstände (durch die Klägerin selbst) zu ermitteln gewesen wären. Vielmehr hat die Hauptverwaltung der Klägerin das gewerbeärztliche Gutachten vom 8. Juli 1998 zum Anlass genommen, ihrer Bezirksverwaltung in Hannover mit Schreiben vom 22. Juli 1998 mitzuteilen, dass nunmehr eine Berufskrankheit festgestellt worden sei. Zu weiteren Ermittlungen bezüglich der Arbeitsanamnese und zu den Einwirkungen am Arbeitsplatz des Versicherten bestand im Übrigen auch deshalb kein Anlass, weil für

die Frage einer Berufskrankheit in Form einer Tropenkrankheit im Sinne der Ziff. 3104 der Anlage zur BKV nicht wesentlich zwischen betrieblichen und eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten zu unterscheiden ist. Vielmehr kommt es entscheidend allein darauf an, ob die betreffende Krankheit zu den den Tropen vorwiegend eigentümlichen Krankheiten zählt, die infolge der dort bestehenden Verhältnisse, denen der Versicherte durch seinen betrieblich bedingten Aufenthalt ausgesetzt ist, besonders häufig auftritt (vgl. BSG, Urteil vom 22.10.1975 - 8 RU 54/75 - SozR 5676 6. BKVO Anlage Nr. 44 Nr. 2).

Soweit das Sozialgericht Ausführungen zur Inkubationszeit bei Malaria tropica in dem Gutachten vom 8. Juli 1998 vermisst, hat es übersehen, dass in dem Gutachten ausdrücklich hervorgehoben worden ist, dass der Zeitpunkt des Auftretens der Krankheitssymptome sowohl in Bezug auf den Zeitpunkt der Tätigkeit in Ghana als auch auf den Abschluss der Malariaprophylaxe als "regelrecht" zu bewerten ist. Damit hat die Gutachterin klar zum Ausdruck gebracht, dass nach medizinischer Erfahrung der Zeitpunkt des Krankheitsausbruches für eine Infektion während des beruflichen Aufenthaltes in Ghana spricht. In diesem Zusammenhang ist vorsorglich klarzustellen, dass an die Ausführlichkeit einer gewerbeärztlichen Zusammenhangsbeurteilung nach § 4 Abs. 4 BKV keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden dürfen. Die Beurteilung ist an eine Berufsgenossenschaft und damit an eine Fachbehörde gerichtet. Die Anforderungen an die Ausführlichkeit und Verständlichkeit der Darlegungen haben sich an diesem Funktionszusammenhang auszurichten. Auch steht es der Berufsgenossenschaft frei, ergänzende Nachfragen an den gewerbeärztlichen Dienst zu stellen, sofern sie aus ihrer Sicht klärungsbedürftige Punkte in der Stellungnahme noch nicht hinreichend beantwortet sieht. Im vorliegenden Fall hat hierzu die Klägerin aber keinen Anlass gesehen.

Die Einschätzung des Sozialgerichts, dass eine "Evidenzbeurteilung" als "Formelgutachten" mit der Folge eines Wegfalls der Gebührenpflicht zu qualifizieren sei, findet in dieser Form im Wortlaut des § 5 Abs. 2 BKV keine Stütze. Der Senat vermag schon nicht klar zu erkennen, wie das Sozialgericht im vorliegenden Zusammenhang ein "Evidenzurteil" von einer sonstigen überzeugend begründeten Beurteilung abgrenzen will. Darauf kommt es aber letztlich nicht an, da nach dem Tatbestand des § 5 Abs. 2 BKV für die Entstehung einer Gebührenpflicht nach Abs. 1 dieser Vorschrift nur maßgeblich ist, dass die (schriftliche) Bewertung des Ursachenzusammenhanges begründet ist, und zwar eigenständig. Soweit in der Literatur formelhafte Stellungnahmen als nicht gebührenpflichtig qualifiziert werden (vgl. Becker, Die Gebührenpflicht der Unfallversicherungsträger für Zusammenhangsgutachten der Gewerbeärzte, Die Berufsgenossenschaft 1998, S. 558; Ricke in Kasseler Kommentar Anhang 1 zu § 9 SGB VII, Anm. zu § 5 BKV), werden mit dieser Formulierung die vorstehend erläuterten tatbestandlichen Voraussetzungen nur anders beschrieben: Ein Gutachten kann nur dann als Formelgutachten (mit der Folge des Wegfalls der Gebührenpflicht) bewertet werden, wenn es entweder überhaupt keine Begründung enthält oder wenn die gegebene Begründung nicht als eigenständig zu qualifizieren ist, wie dies etwa bei einer pauschalen Bezugnahme auf eine bereits in der Akte enthaltene Begründung anzunehmen ist. Im vorliegenden Zusammenhang bestehen aber aus den bereits dargelegten Erwägungen keine Zweifel am Vorliegen einer eigenständig begründeten Bewertung des Ursachenzusammenhanges.

muss der Senat ihrem Vortrag in tatsächlicher Hinsicht nicht weiter nachgehen. Der tatsächliche Arbeitsaufwand ist für den Anfall einer Gebühr nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BKV unerheblich. Der Verordnungsgeber hat bewusst eine Pauschalgebühr vorgesehen, um Streitigkeiten über den im Einzelfall erforderlichen Bearbeitungsaufwand zu vermeiden und eine einfache Handhabung der Gebührenregelung sicherzustellen. Ebensowenig, wie das beklagte Amt für ein Zusammenhangsgutachten mehr als die Pauschalgebühr von 300,00 DM in Ansatz bringen kann, wenn die Erarbeitung mehr als den Richtwert von 2 Zeitstunden erfordert hat, kann der Geltendmachung der Pauschalgebühr ein geringerer Arbeitsaufwand im Einzelfall entgegengehalten werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 4 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG); Gründe, die Revision zuzulassen (§ 160 Abs. 2 SGG), sind nicht gegeben.